

Promotionsordnung
für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität-Würzburg

Vom 22. November 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-87)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 97 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches	2
I. Ordentliche Promotion	2
§ 2 Promotionsleistungen	2
§ 3 Promotionsausschuss, Gutachterinnen und Gutachter	2
§ 4 Betreuung, Qualifikationsprogramm, Verfahrensgrundsätze	3
§ 5 Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand	4
§ 6 Immatrikulation	5
§ 7 Zulassung zur Doktorprüfung	6
§ 8 Dissertation	7
§ 9 Beurteilung der Dissertation	8
§ 10 Mündliche Prüfung, Disputation, Prüferinnen und Prüfer	9
§ 11 Gesamtnote	10
§ 12 Wiederholung der Prüfung	11
§ 13 Sonderregelungen für Promovierende mit Kind	11
§ 14 Sonderregelungen für Promovierende mit länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung	11
§ 15 Veröffentlichung	12
§ 16 Vollzug der Promotion	13
§ 17 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	13
II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms	13
§ 18 Ehrenpromotion	14
§ 19 Erneuerung des Doktordiploms	14
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
§ 20 Übergangsbestimmungen	14
§ 21 In-Kraft-Treten	15

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) durch ordentliche Promotion oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. pol. h.c.).

(2) ¹Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerberinnen und Bewerber verliehen, welche die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und damit eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Master- oder Diplomprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. ²Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur jeweils einmal verliehen werden; auch bei binationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Fakultäten/Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(3) Durch die Ehrenpromotion kann der in Abs. 1 genannte Doktorgrad ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und sind eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung, die als Disputation durchgeführt wird.

§ 3 Promotionsausschuss, Gutachterinnen und Gutachter

(1) ¹Zuständig für das Promotionsverfahren ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. ²Er kann Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss setzt sich aus allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die an der Fakultät hauptberuflich tätig sind, zusammen. ²Zusätzlich stellt die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als beratendes Mitglied benannt wird. ³Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan, im Falle der Verhinderung eine Prodekanin oder ein Prodekan.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d. h. unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt § 37 Abs. 2 Satz 5 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. ²Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(4) ¹Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen Befugten sein. ²Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine Professorin oder ein Professor sein, auch muss wenigstens eine dieser Personen der Fakultät hauptberuflich angehören.

³Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können auch Professorinnen oder Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter und Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. ⁴In diesem Fall muss mindestens eine weitere dritte Gutachterin oder ein weiterer dritter Gutachter bzw. eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören. Fakultätsexterne Gutachterinnen und Gutachter bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses.

§ 4 Betreuung, Qualifikationsprogramm, Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Promotionsvorhaben an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden von einem Mentorat betreut, dem zwei Personen nach § 3 Abs. 4 angehören. ²Eines der Mitglieder ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit. ³In der Regel sollen die beiden Mentorinnen oder Mentoren die Gutachterinnen oder Gutachter sein. ⁴Die Bestellung des Mentorats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ⁵Die Bewerberin oder der Bewerber besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Mentorats. ⁶Das Mentorat muss mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung dem Dekanat angezeigt werden und ist dort zentral zu erfassen. ⁷Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch gegen die Zusammensetzung des Mentorats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, so gilt das Mentorat als bestellt.

(2) ¹Die Promotion wird von einem Qualifikationsprogramm begleitet. ²Das Qualifikationsprogramm verfolgt das Ziel, eine herausragende Promotion durch ergänzende und weiterführende Studien zu gewährleisten. ³Näheres regelt der Promotionsausschuss im Leitfaden zum Qualifikationsprogramm. ⁴Der Leitfaden wird in der Fakultät ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Das Mentorat trifft mit der Bewerberin oder dem Bewerber eine Betreuungsvereinbarung entsprechend dem im Anhang der Rahmenpromotionsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Februar 2016 aufgeführten Muster. ²Hierin werden u. a. Art und Umfang der nach dem Qualifikationsprogramm zu erbringenden Qualifizierungsmaßnahmen geregelt. ³Näheres regelt der Promotionsausschuss im Leitfaden zum Qualifikationsprogramm.

(4) ¹Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind zeitnah zu treffen und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Alle Zuschriften und Sendungen in Promotionsangelegenheiten sind an das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten.

(6) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit gilt Art. 51 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

§ 5 Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) ¹Als Doktorandin bzw. Doktorand kann zugelassen werden, wer

1. ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein Studium in einem universitären Master- oder einem Masterstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften absolviert hat,
2. ein wirtschaftswissenschaftliches Diplom oder einen einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Mastergrad mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden hat und
3. als Bewerberin oder Bewerber, deren oder dessen Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachgewiesen hat.

²Ein überdurchschnittlicher Erfolg i. S. v. Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mindestens mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ abgelegt wurde. ³Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber von dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Erfolges des vorausgegangenen Studienabschlusses und vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses befreien; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) ¹Als Zulassungsvoraussetzung kann der Promotionsausschuss auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. ²Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer er ist nicht gleichwertig. ³In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens dreijähriges Studium, beispielsweise in einem Bachelorstudiengang, an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften absolviert hat und die entsprechende Abschlussprüfung mindestens mit der Note „sehr gut“ bestanden wurde oder aber die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten fünf Prozent des Jahrgangs gehört, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Universität, gleichgestellten Hochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften nachzuweisen ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist in schriftlicher Form an den Promotionsausschuss zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 ggf. i. V. m. Abs. 5 erfüllt sind,
2. eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3,
3. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges,

4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,

5. im Falle einer binationalen Promotion ein unterschriebener Kooperationsvertrag mit den beteiligten Fakultäten/Universitäten anderer Länder.

(5) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann die oder der Vorsitzende ihr oder ihm gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(6) Mit Ausnahme persönlicher Qualifikationsnachweise (wie z. B. Originalurkunden) gehen sämtliche dem Promotionsgesuch beigelegten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(7) ¹Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die oder der Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²In den in § 5 ausdrücklich genannten Fällen sowie in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen. ³Im Rahmen des Zulassungsverfahrens kann auch die Betreuungsvereinbarung ergänzt oder verändert werden. ⁴Im Falle der Zulassung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ⁵Mit der Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand wird die Betreuungsvereinbarung wirksam und es beginnt das Promotionsvorhaben.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. denselben Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors bereits einmal verliehen bekommen hat (§ 1 Abs. 2);

2. die in Abs. 1 bis 3 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt;

3. die in Abs. 4 geforderten Unterlagen ggf. unter Berücksichtigung von Abs. 5 nicht vollständig vorgelegt hat;

4. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;

5. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(9) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Promotionsverfahren nicht innerhalb von sechs Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann diese Frist bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. ³Der jeweilige Antrag auf Verlängerung ist an den Promotionsausschuss zu richten und mit einer sachlichen Begründung zu versehen. ⁴Bei einem zweiten Antrag auf Verlängerung sollen sich die Gründe auf die Notwendigkeit einer zweiten Verlängerung erstrecken. ⁵Der Promotionsausschuss entscheidet sodann, ob die jeweils beantragte Verlängerung gewährt wird.

§ 6 Immatrikulation

¹Nach Annahme hat sich die Doktorandin oder der Doktorand zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. ²Die Immatrikulation ist der Fakultät

anzuzeigen. ³Eine Exmatrikulation nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayHIG hat keine Auswirkungen auf die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden und auf den weiteren Prozess der Promotion.

§ 7 Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer als Doktorandin oder Doktorand an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugelassen wurde und mindestens zwei Semester an der Universität Würzburg für das Promotionsstudium eingeschrieben war.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist in schriftlicher Form an den Promotionsausschuss zu richten. ²Ihm sind beizufügen:

1. die Dissertation in zwei Exemplaren (drei Exemplare im Fall des § 3 Abs. 4 Satz 4) in gedruckter und gebundener Form sowie einfach auf einem elektronischen Speichermedium; Form, Format und Übertragungsart müssen den vom Promotionsausschuss festgelegten Vorgaben entsprechen;
2. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation eigenständig, d. h. insbesondere selbständig und ohne Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung angefertigt hat;
3. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden und die halbjährlichen Fortschrittsberichte gemäß dem im aktuell gültigen Leitfaden zum Qualifikationsprogramm beigefügten Muster angefertigt wurden;
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 und 3;
5. Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums an der Universität Würzburg absolvierten Studiensemester;
6. in den Fällen von Auflagen des Promotionsausschusses nach § 5 Abs. 2 außerdem die Nachweise über zusätzlich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen;
7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet und nicht als Studierende oder Studierender an der Universität Würzburg eingeschrieben ist;
8. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht hat (vgl. § 8 Satz 2).

(3) ¹Über die Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ²Im Fall einer Ablehnung kann die Bewerberin oder der Bewerber den Promotionsausschuss um die Zulassung bitten, der dann abschließend entscheidet.

(4) ¹Die einmalige Rücknahme des Zulassungsantrages ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. ²Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der Fakultät. ³Ein erneuter Antrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in Abs. 2 vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorliegen, oder die Bewerberin oder der Bewerber inzwischen
1. denselben Grad einer Doktorin oder eines Doktors bereits verliehen bekommen hat, oder die Promotion in demselben Promotionsfach bereits erfolgte oder
 2. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.
- (6) ¹Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über und verbleiben bei den Akten. ²Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen und die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 9 Abs. 4 umgearbeitet werden sollen.

§ 8 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten nachweisen, wissenschaftliche Probleme aus dem Wirkungsbereich der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät selbständig zu bearbeiten. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf mit einer früher abgefassten wissenschaftlichen Arbeit, zum Beispiel einer Magister-, Diplom-, Master-, Bachelor- oder Zulassungsarbeit nicht identisch sein. ³Eine Dissertation, die bereits anderwärts zurückgewiesen oder abgelehnt ist, kann zum Zwecke der Promotion nicht mehr vorgelegt werden.
- (2) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann sie auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden, wenn gewährleistet ist, dass das Begutachtungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. ³Über den Zulassungsantrag bei einer weder in Deutsch noch in Englisch abgefassten Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Im Falle seiner Zustimmung muss der Dissertation eine in deutscher Sprache abgefasste Zusammenfassung beigefügt werden.
- (3) Eine eigenständige Monographie, die bereits veröffentlicht ist, kann auf Antrag als Dissertation angenommen werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und nicht älter als drei Jahre ist.
- (4) ¹Eine Dissertation kann auch aus mindestens drei qualifizierten Fachartikeln bestehen (kumulative Dissertation). ²In diesem Fall müssen die einzelnen Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen sowie in ihrer Gesamtheit einer als Einheit konzipierten und eigenständig verfassten Dissertation gleichkommen. ³In einem substantiellen eigenständigen Teil der Dissertation muss die Einheit der eingereichten Arbeiten zum Ausdruck gebracht werden. ⁴In diesem Teil ist auch die eigene Forschungsleistung darzulegen. ⁵Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher in wissenschaftlichen Zeitschriften bzw. Publikationsorganen mit peer-review-Verfahren veröffentlicht worden sein. ⁶Bei Veröffentlichungen mit Koautorinnen oder Koautoren muss der Anteil aller beteiligten Autorinnen oder Autoren dargelegt und von allen Koautorinnen oder Koautoren durch Unterschrift einvernehmlich bestätigt werden. ⁷Mindestens ein qualifizierter Fachartikel soll in Alleinautorenschaft verfasst werden. ⁸Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht Mitautorin oder Mitautor der für die Dissertation verwandten Publikationen sein.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Unmittelbar nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Doktorprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter und leitet diesen die Dissertation zur Beurteilung zu. ²Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden und innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung im Dekanat eingegangen sein. ³Sind nach § 3 Abs. 4 drei Gutachten anzufertigen, so soll auch das dritte Gutachten unabhängig angefertigt und innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung im Dekanat eingegangen sein. ⁴Liegen die Gutachten vor, so wird die Dissertation ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Begutachtung einen Monat lang zur Einsicht- und Stellungnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgelegt.

(2) ¹Als Noten kommen in Betracht:

1 = sehr gut (magna cum laude) = eine den Durchschnitt überragende Leistung

2 = gut (cum laude) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3 = befriedigend (rite) = eine Leistung, die – abgesehen von einigen Mängeln – noch den Anforderungen entspricht

4 = unbefriedigend (insuffienter) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

²Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note „1“ auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt werden. ³Alle Gutachterinnen und Gutachter begründen jeweils schriftlich die Vergabe des Prädikats für die Beschlussfassung im Promotionsausschuss.

(3) ¹Wird eine Dissertation von allen Gutachterinnen oder Gutachtern mit „insuffienter“ bewertet, hat der Promotionsausschuss ihre Ablehnung festzustellen. ²Bewertet nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation mit „insuffienter“ oder ist ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses der Ansicht, dass die Dissertation mit „insuffienter“ zu bewerten sei, so kann der Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, und zwar auch Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind. Lehnt der Promotionsausschuss die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter ab, entscheidet er unmittelbar anschließend über die Note der Dissertation. ³Werden weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, entscheidet der Promotionsausschuss in der nächsten Sitzung nach Eingang des Gutachtens bzw. der Gutachten. ⁴Eine durch den Promotionsausschuss mit „insuffienter“ bewertete Dissertation ist abgelehnt.

(4) ¹Sind die Gutachterinnen oder Gutachter einvernehmlich der Ansicht, dass die Dissertation nach einer Umarbeitung oder Ergänzung den Anforderungen genügen könnte, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Auflage zurückgeben, die Dissertation innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, in verbesserter Fassung erneut vorzulegen. ²Kommt unter den Gutachterinnen oder Gutachtern bezüglich der Umarbeitung oder Ergänzung keine Einigung zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss. ³Entsprechende Auflagen sind in jedem Fall der Kandidatin oder dem Kandidaten in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen. ⁴Nach fristgerechter Vorlage äußern sich die Gutachterinnen oder Gutachter abschließend zur Bewertung der Dissertation. ⁵Legt die Kandidatin

oder der Kandidat innerhalb der gesetzten Frist die Dissertation nicht oder nicht mit der Erklärung, sie entsprechend den Auflagen umgearbeitet oder ergänzt zu haben, vor, so gilt die Dissertation als abgelehnt; auf diese Rechtsfolge ist die Kandidatin oder der Kandidat bei der Rückgabe der Dissertation hinzuweisen.

(5) ¹Handelt es sich um Beanstandungen überwiegend formaler Art, so kann der Promotionsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten unter der Bedingung zur mündlichen Prüfung zulassen, dass sie oder er den Beanstandungen bis zur Drucklegung, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Termin der mündlichen Prüfung, abhilft. ²In diesem Falle bewerten die Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation unter dem Vorbehalt, dass den Beanstandungen abgeholfen wird. ³Die Dissertation ist in diesem Fall vor Drucklegung den betreffenden Gutachterinnen bzw. Gutachtern zur Erteilung der Druckgenehmigung nochmals vorzulegen. ⁴Unterlässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Vorlage oder erfolgt sie verspätet, so gilt die Druckgenehmigung als nicht erteilt. ⁵ Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren. ⁶Lehnen die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Druckgenehmigung ab oder treffen sie nicht innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung darüber, entscheidet auf Anrufung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber abschließend der Promotionsausschuss.

(6) ¹Wird die Dissertation gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 abgelehnt oder wird die Druckgenehmigung gemäß Abs. 5 nicht erteilt oder gilt sie als nicht erteilt, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ²Dies gilt auch dann, wenn im Falle des Verfahrens gemäß Abs. 5 die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung inzwischen bestanden hat. ³Die Dissertation verbleibt in diesem Falle mit den Gutachten bei den Akten.

(7) Auf die Fristen nach Abs. 4 und 5 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes;
2. Erziehungszeiten i. S. d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i. S. d. Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. In diesem Fall ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 10 Mündliche Prüfung, Disputation, Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Die Prüferinnen oder Prüfer sind die erstbestellten Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation und eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer, der oder dem die Leitung der Disputation obliegt und die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt wird. ²Dem Prüfungskollegium sollen sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Volkswirtschafts- als auch der Betriebswirtschaftslehre angehören.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen ist eine sachverständige Beisitzerin bzw. ein sachverständiger Beisitzer als Protokollführerin bzw. Protokollführer beizuziehen. ²Als sachverständig gilt, wer eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung oder Masterprüfung oder eine vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(2a) ¹In begründeten Einzelfällen kann die Leiterin oder der Leiter der mündlichen Prüfung zulassen, dass diese auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz oder Videotelefonie) abgelegt wird, wenn ein Mitglied der Prüfungskommission ortsabwesend ist und an der Prüfung per Videokonferenz oder Videotelefonie teilnimmt. ²Für den Fall der Ortsabwesenheit der Doktorandin oder des Doktoranden kann die mündliche Prüfung nicht auf elektronischem Weg durchgeführt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter muss auf dem Prüfungsprotokoll dokumentieren, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg zugelassen wird und hat den ordnungsgemäßen inhaltlichen Ablauf der mündlichen Prüfung sicherzustellen. ⁴Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung über Videokonferenz/Videotelefonie besteht nicht.

(3) ¹Unentschuldigtes Nichterscheinen der Kandidatin oder des Kandidaten zu einer mündlichen Prüfung hat das Nichtbestehen zur Folge. ²Triftige Entschuldigungsgründe sind der Dekanin bzw. dem Dekan unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Hierauf ist die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hinzuweisen.

(4) ¹Die Disputation erstreckt sich ausgehend vom Thema der Dissertation auf Fragestellungen, die an die in der Dissertation behandelten Spezialgebiete angrenzen, und auf allgemeine Bereiche der Wirtschaftswissenschaften. ²Sie wird durch einen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. ³Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten, die Disputation nicht länger als 90 Minuten dauern. ⁴Die Disputation ist für Mitglieder der Universität Würzburg öffentlich. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin oder der Leiter der Disputation mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten auch Nicht-Mitglieder zulassen. ⁶Das Rederecht ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern vorbehalten.

(5) ¹Im Anschluss an die Disputation haben sich die Prüferinnen und Prüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidatin bzw. des Kandidaten einvernehmlich über das Bestehen der mündlichen Prüfung zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. ²Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Disputationsnote als arithmetisches Mittel der Benotung gemäß § 9 Abs. 2 durch die Prüferinnen und Prüfer. ³In diesem Schritt der Entscheidungsfindung ist die Note „insuffizienter“ nicht zugelassen. ⁴Die Note der Disputation gilt als Hauptnote für die mündliche Prüfung.

§11 Gesamtnote

(1) ¹Die Hauptnote für eine Dissertation, die von keinem der Gutachterinnen oder Gutachter mit „insuffizienter“ bewertet wurde, ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern erteilten Noten. ²Abweichend davon gilt in den Fällen des § 9 Abs. 3 die vom Promotionsausschuss für eine bestandene Dissertationsleistung festgelegte Note als Hauptnote für die Dissertation.

(2) ¹Das Gesamtprädikat ist das arithmetische Mittel der Hauptnote für die Dissertation (§ 11 Abs. 1) und der Hauptnote für die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 5). ²Ist das arithmetische Mittel keine ganze Zahl, so ergibt sich das Gesamtprädikat durch folgende Rundungsregeln: Weist die erste Stelle hinter dem Komma einen Wert kleiner 5 auf, so wird der Wert des arithmetischen Mittels zur nächsten ganzen Zahl abgerundet. ³Weisen die ersten beiden Stellen hinter dem Komma einen Wert größer 50 auf, so wird der Wert des arithmetischen Mittels zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. ⁴Hat das arithmetische Mittel die Darstellung x,50, so wird der Wert des arithmetischen Mittels zur Note der Dissertation hin gerundet.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

(2) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines weiteren Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe der Ablehnung an, die Doktorprüfung mit einer neuen Dissertation wiederholen. ²Der Promotionsausschuss kann diese Frist aus besonderen Gründen bis auf insgesamt zwei Jahre verlängern. ³Er kann ferner auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten anstelle der Vorlage einer neuen Dissertation eine grundlegende Neufassung der abgelehnten Dissertation gestatten.

§ 13 Sonderregelungen für Promovierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Kandidatin oder der Kandidat hat dies gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ³Die Frist des § 5 Abs. 9 S. 1 verlängert sich entsprechend.

§ 14 Sonderregelungen für Promovierende mit länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit für diese Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich beim Promotionsausschuss einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärztinnen oder Amtsärzten sowie von Fachärztinnen oder Fachärzten vorgelegt werden. ³Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Promotionsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll die oder der Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 15 Veröffentlichung

(1) Das Bestehen der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestandener Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Nach bestandener Prüfung muss die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigungen und Verbreitung zugänglich machen. ²Zu diesem Zweck muss die Doktorandin bzw. der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Bestehens der Prüfung die folgenden Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung, die dem Dekanat vorzulegen ist, abliefern:

1. 3 Exemplare der Dissertation in gedruckter und gebundener Form, wenn der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation abgeliefert wird, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, oder
2. 4 Sonderdrucke, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird, oder
3. 10 Exemplare der Veröffentlichung, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
4. 20 Exemplare in gedruckter und gebundener Form nur in Ausnahmefällen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand Gründe darlegt, die einer Veröffentlichung nach den Nr. 1. bis 3. entgegenstehen. Über das Vorliegen eines solchen Grundes entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

In den Pflichtexemplaren ist die Dissertation als solche zu bezeichnen.

(3) Über die in Abs. 2 verlangten Exemplare hinaus muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Bestehens der Prüfung auch vier Exemplare, die auf altersbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und eine ein- bis zweiseitige Kurzfassung der Dissertation in elektronischer Version unentgeltlich an das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abliefern.

(4) Im Falle des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Veröffentlichung in elektronischer Form) muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechenden Sammelschwerpunkt das Recht übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(5) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare um höchstens ein Jahr verlängern. Der Antrag hierzu muss von der Doktorandin oder vom Doktoranden vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt und begründet werden.

(6) ¹Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Vorlage samt dem im Verfahren eingereichten Manuskript den Gutachtern vorzulegen. ²Die oder der Vorsitzende erteilt im Einvernehmen mit diesen das Imprimatur; in Zweifelsfällen kann eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeigeführt werden.

(7) Liefert die Doktorandin bzw. der Doktorand die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Die Promotion wird durch die Aushändigung des Doktordiploms vollzogen, sobald die in § 15 angegebenen Pflichtexemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek und an das Dekanat abgeliefert sind oder nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation durch Verlagsvertrag (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3) gesichert ist. ²Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Titel der Dissertation, den letzten Tag der mündlichen Prüfung und das Gesamtprädikat der Prüfung. ³Sie ist mit der eigenhändigen Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Würzburg und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie mit dem Universitätsiegel zu versehen. ⁴Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der Tag der Ablieferung oder im Fall des Veröffentlichungsnachweises nach Satz 1 der Tag maßgebend, an dem der Nachweis über die Veröffentlichung der Dissertation durch Verlagsvertrag erbracht wurde.
- (2) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, tritt mit dem Tage der Aushändigung des Diploms ein.

§ 17 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers das Verfahren einstellen.
- (2) Ergibt sich nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und die Doktorprüfung für Nichtbestanden erklären.
- (3) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 6).
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (5) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (6) ¹Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 101 BayHIG. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss. ³Vor der Entscheidung über den Entzug wird ein externes Gutachten eingeholt. ⁴Im Falle des Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren durch den Fakultätsrat einzuleiten. ²Dieser bestellt drei Professorinnen oder Professoren zur Begutachtung der besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. ³Davon müssen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät angehören.
- (2) ¹Der Antrag und die Gutachten liegen anschließend drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fakultätsrats und die sonstigen habilitierten hauptberuflichen Mitglieder der Fakultät, soweit sie im Besitz der Lehrbefugnis sind, aus. ²Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. ³Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Anschließend entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fakultätsrates, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag.
- (4) ¹Wird der Antrag angenommen, so vollziehen die Präsidentin oder der Präsident der Universität Würzburg und die Dekanin oder der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde, die gemäß § 16 Abs. 1 unterzeichnet wird, an die Geehrte oder den Geehrten. ²In der Urkunde sind die besonderen Verdienste der oder des Geehrten zu würdigen.
- (5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 17 Abs. 6).

§ 19 Erneuerung des Doktordiploms

- ¹Die Fakultät kann ihre Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste der Jubilarin oder des Jubilars oder ihre bzw. seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. ²Antragsberechtigt sind nur die Professorinnen oder Professoren der Fakultät.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Promotionsverfahren, in denen die Dissertation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits abgegeben wurde, werden nach den Bestimmungen derjenigen Promotionsordnung durchgeführt, die zum Zeitpunkt der ersten Abgabe der Dissertation in Kraft war. ²Abweichend hiervon wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der vorliegenden Ordnung geprüft, wenn sie oder er dies ausdrücklich wünscht. ³Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung (§ 7) schriftlich abzugeben.
- (2) ¹In Promotionsverfahren, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Doktorand oder Doktorandin zugelassen (§ 7), die Dissertation jedoch noch nicht abgegeben ist, wird nach den Vorschriften dieser Ordnung geprüft. ²Abweichend hiervon kann die Prüfung gemäß der Promotionsordnung erfolgen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Promotionsverfahrens in Kraft war. ³Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag

der Bewerberin oder des Bewerbers an den Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung (Ausschlussfrist).

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 6. Dezember 2016 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2016/2016-111.pdf) mit sämtlichen zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli